Landratsamt Rems-Murr-Kreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 43-2993-B-10-04

Flurbereinigung Schorndorf-Haubersbronn (L1148 / L1150)

Mitteilung zur Enteignungsentschädigung

vom 25.09.2026

In der Flurbereinigung **Schorndorf-Haubersbronn (L1148 / L1150)** stehen die Landabfindungen aller Teilnehmer unanfechtbar fest. Die im Flurbereinigungsplan - einschließlich seiner Nachträge - und in vorläufigen Anordnungen (§§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG) ausgewiesenen Geldentschädigungen wurden nach den für das Unternehmen geltenden Entschädigungsvorschriften ermittelt, festgesetzt und bereits ausbezahlt.

Gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG steht jedem Beteiligten, der für das Unternehmen

Neubau der Landesstraßen 1148 und 1150 (L1148 / L1150)

nach § 88 Nr. 4 FlurbG Flächen aufgebracht hat oder infolge vorläufiger Anordnungen (§ 88 Nr. 3 FlurbG) oder durch das Unternehmen Nachteile erlitten hat (§ 88 Nr. 5 FlurbG), wegen der Höhe der Geldentschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung einer solchen Geldentschädigung unterblieben ist oder ausdrücklich abgelehnt wurde.

Die Festsetzung über die Höhe dieser Geldentschädigung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag muss schriftlich und innerhalb von 6 Wochen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Winnender Str. 30/1, 71334 Waiblingen eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Mitteilung. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss diese Mitteilung und den Verwaltungsakt bezeichnen, in dem die Geldentschädigung festgesetzt oder eine Festsetzung unterblieben ist oder abgelehnt wurde. Er ist gegen

den Landkreis Rems-Murr-Kreis

zu richten. Im Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, besteht Anwaltszwang.

gez.
Kächele, OVR

DS

gesiegelt von:
Gemeinde Urbach
am: 28.09.2026
mit:
digiSeal® by secrypt